

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1089K – RECHTSSCHUTZ AUS ERBRECHT

Versichert gilt folgender Baustein:

Rechtsschutz aus Erbrecht gemäß Artikel 26 ARB.

Abweichend von Artikel 26.2.2. ARB übernimmt der Versicherer auch Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 3,5% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 26.2.2. ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.